

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Stand: 20.06.2011

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät	2
1.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	2
1.3	Zulassungskommission	3
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums	3
1.5	Abschluss und Zeugnis	4
1.6	Wahlpflichtmodule.....	4
1.7	Praktische Studienphase	4
1.8	Auslandssemester	4
1.9	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	4
1.10	Anmeldung zur Prüfung	5
1.11	Teilzeitstudium	5
1.12	Weiterbildung	5
1.13	Zuteilung von Modulnummern	5
2	Studienplan	6
2.1	Aufbau des Studiengangs	6
2.2	Modulkatalog mit Art der Prüfung	6
3	Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)	7

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel, ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Prüfung, Beratung, Industrie und Wirtschaft genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind (Ausnahmeregelungen siehe Abs. 2):

- a) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom) in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS). Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall¹.
- b) Der Nachweis der folgenden Grundkenntnisse:
 - Grundlagen im Bereich des (internen und/oder externen) Rechnungswesens sowie der Steuerlehre im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
- c) Der Nachweis über Kenntnisse in Mathematik und Statistik im Umfang von 9 ECTS-Punkten.
- d) Der Nachweis für das Studium über ausreichende Englischkenntnisse (*upper intermediate level* bzw. Stufe B2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Als Nachweise gelten z.B.:
 - mindestens 8 ECTS-Punkte in Englisch während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses;
 - E-Kurs (bzw. Leistungskurs) im Fach Englisch im Abitur mit mindestens 8 Punkten;
 - Grundkurs im Fach Englisch im Abitur mit mindestens 11 Punkten;
 - Bestätigung über einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
 - ein externer Test von entsprechendem Niveau, also z.B. TOEFL (iBT 65), TOEIC (600 Punkte), oder IELTS (5.5).

Bewerberinnen und Bewerber, die keine der vorstehenden Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit.d) erfüllen, haben die Möglichkeit, an dem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführten internen Sprachtest teilzunehmen. Weitere Informationen sowie die Termine für die Ablegung des internen Sprachtests werden auf der Webseite der Hochschule angekündigt.

¹ S. auch Abs. 2

- (2) Weiterhin können Bewerber/-innen zugelassen werden, die einen Abschluss gemäß Abs. 1. lit. a), c) und d) nachweisen, wenn höchstens 10 ECTS-Punkte in Grundlagen des internen bzw. externen Rechnungswesens sowie der Steuerlehre nach Abs. 1. lit. b) fehlen. Die Zulassungskommission legt einzelne Lehrveranstaltungen fest, die für die Nachqualifikation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes oder an einer Partnerhochschule innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation belegt werden müssen.
- (3) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Zulassungskommission. Im Fall des Abs. 2 werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der Zulassung die zusätzlich zu erbringenden Leistungen sowie die Frist für ihren Nachweis schriftlich mitgeteilt.
- (4) Leistungen nach Abs. 2 sind keine im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen; sie werden weder mit ECTS-Punkten für den Studienabschluss belegt, noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall vorläufig und unter Vorbehalt.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Ferner ist der Titel der Bachelorabschlussarbeit anzugeben, sofern dieser nicht explizit auf dem Zeugnis ausgewiesen ist. Für Bewerber/innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erworben haben, sind der Bewerbung die Beschreibungen der Fachmodule Rechnungswesen und Steuerlehre des ersten Studiums beizufügen.
- (6) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 a) noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Zulassungskommission ein.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen. Bewerbungen, die nicht zugelassen werden können, sind zusammen mit der Ablehnungsbegründung der Zulassungskommission an den Studierendenservice weiterzuleiten.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterabschlussarbeit vier Semester. Das erste Studiensemester entwickelt ein breites Verständnis von aktuellen Konzepten der Wirtschaftswissenschaften und vertieft eine Wirtschaftsfremdsprache. Die nächsten zwei Studiensemester dienen der Vertiefung und Weiterführung von Kenntnissen im Bereich „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf die Anfertigung der Masterabschlussarbeit (Master-Thesis) gelegt. Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:
 - Spezialisierungsmodule aus dem Bereich „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ einschließlich Masterabschlussarbeit und Master-Kolloquium (insg. 66 ECTS-Punkte)
 - Module aus dem Bereich der allgemeinen Wirtschaftswissenschaften (insg. 36 ECTS-Punkte)

- Wahlpflichtmodule (insg. 18 ECTS-Punkte)
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben. Einzelne Module können ggf. auch in englischer Sprache angeboten werden. Ein Simultanangebot in Deutsch ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
 - (3) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
 - (4) Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester.

1.5 Abschluss und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreich abgelegter Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, wenn die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter dies genehmigt.
- (2) Die Fakultät legt semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Wahlpflichtmodule bestehen daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.8 Auslandssemester

Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem Auslandsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist eine Masterabschlussarbeit anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxisbezug anzuwenden. Dabei werden die Studierenden von Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften individuell betreut.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Masterabschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterabschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Masterabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterabschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) In Zusammenhang mit der Masterabschlussarbeit findet ein Master-Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Thesis erläutern und ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag wird bewertet.

1.10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung wird durch den Studienplan in Abschnitt 2.2 geregelt.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erfolgt automatisch eine Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a der Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Weiterbildung

Entfällt.

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MRPF 100 – MRPF 499	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MRPF für "Master of Arts in Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen" und die erste Ziffer für das Studiensemester.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Semester							
		1		2		3		4	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Finanzmanagement	MRPF-110	4	6						
Entscheidungstheorie	MRPF-120	4	6						
Projektmanagement und Teamorganisation	MRPF-130	4	6						
Quantitative Methoden	MRPF-140	4	6						
Business English	MRPF-150	4	6						
Controlling und Informationsmanagement	MRPF-210			4	6				
Abschlusspolitik und -analyse	MRPF-220			4	6				
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen I	MRPF-230			4	6				
Internationale Konzernrechnungslegung	MRPF-240			4	6				
Wahlpflichtmodul I				4	6				
Abschlussprüfung und Steuerrecht	MRPF-310					4	6		
Finanzen (Corporate Finance, Financial Risk Management)	MRPF-320					4	6		
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen II	MRPF-330					4	6		
Strategisches Management	MRPF-340					4	6		
Wahlpflichtmodul II						4	6		
Masterabschlussarbeit	MRPF-410								22
Master-Kolloquium	MRPF-420							2	2
Wahlpflichtmodul III								4	6
Summe SWS/ECTS-Punkte		20	30	20	30	20	30	6	30

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
Finanzmanagement	MRPF-110	Klausur		1/3	120 Min.	S	N
Entscheidungstheorie	MRPF-120	Klausur		1/3	120 Min.	S	N
Projektmanagement und Teamorganisation	MRPF-130	Klausur und/oder Case Studies mit schriftlicher Ausarbeitung und Präsentation(*)	1:1	1/3	120 Min.	S	N
Quantitative Methoden	MRPF-140	Klausur		1/3	120 Min.	S	N
Business English	MRPF-150	Klausur und schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	1:1	1/3	120 Min.	S	N

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
Controlling und Informationsmanagement	MRPF-210	Klausur und Präsentation	1:1	2/4	90 Min.	S	N
Abschlusspolitik und -analyse	MRPF-220	Klausur und schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	2:1	2/4	120 Min.	S	N
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen I	MRPF-230	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Internationale Konzernrechnungslegung	MRPF-240	Klausur		2/4	120 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul I		(**)		2/4	(*)	S	N
Abschlussprüfung und Steuerrecht	MRPF-310	Klausur		3/5	120 Min.	S	N
Finanzen (Corporate Finance, Financial Risk Management)	MRPF-320	Klausur		3/5	120 Min.	S	N
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen II	MRPF-330	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		3/5		J	N
Strategisches Management	MRPF-340	Klausur		3/5	120 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul II		(**)		3/5	(*)	S	N
Masterabschlussarbeit	MRPF-410	Schriftliche Ausarbeitung		4/6		S	N
Master-Kolloquium	MRPF-420	Präsentation		4/6		S	N
Wahlpflichtmodul III		(**)		4/6	(*)	S	N

Erläuterungen:

- (*): Bei alternativen Prüfungsmethoden legt die Dozentin/der Dozent zu Vorlesungsbeginn die Art der Prüfung fest.
- (**): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.
- Anmeldung (X/Y):
 X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung erfolgt.
 Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
- WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).
- BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

3 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.08.2011** in Kraft.